

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.04.2017 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 01.12.2014.

Satzung für den Verein „Fischbachtal kreativ e.V.“

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Geschäftsjahr**
- § 3 Zweck des Vereins**
- § 4 Selbstlosigkeit**
- § 5 Mittelverwendung**
- § 6 Verbot von Begünstigungen**
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 Beiträge**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Mitgliederversammlung**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Kassenprüfung**
- § 14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**
- § 15 Haftungsbeschränkung**
- § 16 Auflösung des Vereins**
- § 17 Schlussbestimmungen**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fischbachtal kreativ“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Fischbachtal.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Volksbildung durch Hinführung zu einer Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von:

- Workshops
- Seminaren
- Vorträgen
- Referaten
- Exkursionen
- Filmvorführungen

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Er wird innerhalb eines Monats nach Zustellung rechtswirksam.
- (4) Innerhalb dieser Frist kann das Mitglied schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in einer Gebührenordnung niedergeschrieben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x pro Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung von Tagesordnung und Versammlungsort schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Die Mitteilung von Adressänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Abs. (1) und (2) entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich vom Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung vom Stellvertreter / der Stellvertreterin, bei dessen / deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung die Leitung. Der / die Versammlungsleiter(in) übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der / die Versammlungsleiter(in) alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine / ihre Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (8) Wahlen und Abstimmungen über Sachanträge erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben.
- (9) Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr KandidatInnen zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.
- (11) Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (12) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (13) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (14) Für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienen Mitglieder nach Anwesenheitsliste
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem / der
- Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden (StellvertreterIn)
 - Rechner(in)
 - bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen

Der geschäftsführende Vorstand nach § 12 BGB besteht aus dem / der Ersten Vorsitzenden und dem / der Zweiten Vorsitzenden. Jeder der beiden vertritt den Verein einzeln.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Dies sind insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Leitung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung, soweit diese nicht zum festgelegten Bereich der Mitgliederversammlung gehört
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Rechtsverbindliche Verträge (z.B. Miet-, Darlehens-, Arbeitsverträge usw.) sowie sonstige Verpflichtungen und Anschaffungen, die den Wert von EUR 1.500 übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die Stellvertreter(in) nach Bedarf einlädt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen von Telefon- oder Onlinekonferenzen erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (10) Der / die Vorsitzende kann nach Rücksprache mit dem Restvorstand sachverständige BesucherInnen zu den Sitzungen des Vorstands einladen.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei KassenprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser die Entlastung des Vorstandes.

§14 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen

Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonstige verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (3) Verlangt ein Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§16 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fischbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 25.04.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.